

Tipp zum Reiserecht

von

Hans-Peter Kaiser,
Geraer Reiseunternehmer
und langjähriges Mitglied
im Rechtsausschuss des
Bundesverbandes der
Mittelständischen
Reisebüros

Heute :

Wenn man sich beim Kadi trifft

Wenn für eine zum Beispiel Sibirienreise im Herbst die Hotels mit Bad oder Dusche gebucht wurden, so handelt es sich um einen erheblichen Reisemangel, wenn die Räume dann nicht beheizbar sind und auch kein Warmwasser zur Verfügung steht.

Das Fehlen dieser Annehmlichkeiten bei fünf von neun Nächtingungen führt zu einer Minderung des um den Transportanteil reduzierten Reisepreises um stattliche 35 Prozent. So urteilte zumindest das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in einem Urteil aus dem Jahre 98. Wenn Pauschalurlauber sich den Magen verderben und dafür das Hotelessen verantwortlich machen, so müssen Sie das schon sehr detailliert beweisen können.

Sonst gehen sie bei Minderungsansprüchen vor Gericht leer aus.

Relativ einfach war das für eine Urlauberin aus Nordrheinwestfalen, die auf den Malediven Salmonellen erkrankte, so wie übrigens auch noch zahlreiche weitere Urlauber.

Das Landgericht Düsseldorf sah die Verantwortlichkeit des Veranstalters in einem Urteil aus dem Jahre 99 als durchaus erwiesen an, da sein Hotel auf der nur 300m langen Insel ohnehin die absolut einzige „Essenausgabestelle“ war.

Die Beweisführung dürfte in Urlaubszentren mit zahlreichen Hotelanlagen, Hunderten von Bars, Cafes und Restaurants jedoch erheblich schwieriger sein.

Ab und an kommt es zu Missverständnissen zwischen der Aussage des Reiseveranstalters laut Katalog und der Erfahrung des Urlaubers im Zielgebiet.

Werden Erstattungsansprüche formuliert, weist der Veranstalter diese oft als unbegründet zurück, unterbreitet jedoch gelegentlich ein geringes schriftliches Angebot unter Beifügung eines Verrechnungsschecks.

Hier sollte beachtet werden, dass der Reklamierende sich mit diesem Angebot einverstanden erklärt, so bald er den Scheck einlöst und damit weitergehende Ansprüche üblicher weise verwirkt.

